

# GEMEINDEHANSTEDT

## Benutzungsordnung

### für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses Quarrendorf in der Gemeinde Hanstedt

Aufgrund der Satzung für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses Quarrendorf in der Gemeinde Hanstedt vom 25. November 2002 hat der Rat in seiner Sitzung am 25. November 2002 folgende Benutzungsordnung beschlossen :

#### Einleitung:

Das Dorfgemeinschaftshaus Quarrendorf, Dorfstraße 25, 21271 Hanstedt, kann hinsichtlich seiner Gemeinschaftseinrichtungen, § 1 Abs. 1 a) b) c) d) e) f) g) h) i) j) k) l) m) n) o) p) q) r) s) t) u) v) w) x) y) z) der Satzung Dorfgemeinschaftshaus Quarrendorf, allen Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen, Verbänden, Gruppen, Gruppierungen und politischen Parteien aus der Gemeinde Hanstedt, deren Ziele und Veranstaltungen mit den geltenden Gesetzen im Einklang stehen, zur Benutzung überlassen werden. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlicher Natur.

#### § 1

##### Betriebsführung

- (1) Die Betriebsführung des Dorfgemeinschaftshauses Quarrendorf wurde dem Förderverein „Dorfgemeinschaftshaus Quarrendorf e.V.“ (Betreiber) übertragen.
- (2) Der Betreiber erteilt im Auftrag der Gemeinde Hanstedt die Genehmigung einer Nutzung. Der Betreiber übt für die Gemeinde Hanstedt das Hausrecht aus.
- (3) Der Betreiber erhebt für die Gemeinde Hanstedt das Nutzungsentgelt.

#### § 2

##### Veranstaltungen

- (1) Es sind insbesondere Sitzungen und satzungsmäßige Veranstaltungen der Vereine, Verbände, Gruppen, Gruppierungen und politischen Parteien und private Feiern der Bürgerinnen und Bürger zulässig.
- (2) Veranstaltungen sind nur mit Zustimmung der Gemeinde Hanstedt zulässig. Die Zustimmung ist schriftlich frühestens 6 Monate im Voraus beim Betreiber beantragt und kann von Bedingungen abhängig gemacht werden. Der Betreiber benachrichtigt die Gemeinde Hanstedt von der jeweiligen Veranstaltung. Die Genehmigung erteilt der Betreiber.

- (3) Beider Zustimmung sind Veranstaltung der Gemeinde Hanstedt, der Ortsfeuerwehr Quarrendorf, der Vereinen, Gruppierungen und der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Hanstedt, der Samtgemeine, Verbände, Gruppen, Ortsteile Quarrendorf vorrangig zu berücksichtigen.
- (4) Der jeweilige Benutzer hat eine verantwortliche Person zu benennen, die während der Benutzung anwesend sein muss. Die Übertragung der eingeräumten Benutzung an andere natürliche oder juristische Personen ist unzulässig.

### §3

#### Haftung

- (1) Die Einrichtung einschließlich des Inventars werden in dem jeweiligen Zustand zur Verfügung gestellt. Der Benutzer muss sich vor Inanspruchnahme von dem ordnungsgemäßen Zustand der Räume und des Inventars überzeugen. Die Gemeinde Hanstedt haftet nicht, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit durch die Gemeinde Hanstedt, für Schäden aller Art, die anlässlich der Benutzung der Einrichtungen entstehen.
- (2) Der Benutzer haftet für jeglichen Sach- und Personenschaden, der der Gemeinde Hanstedt oder einem Dritten aus der Benutzung entsteht. Dies gilt auch für von Besuchern angerichtete Schäden. Der Benutzer hat sich gegen eine Haftpflichtversicherung zu versichern. Die Gemeinde Hanstedt kann vor Erteilung der Benutzungsgenehmigung einen Nachweis über den ausreichenden Versicherungsschutz verlangen.
- (3) Die Gemeinde Hanstedt haftet nicht für abhandlungswegkommene oder beschädigte oder sonstige Gegenstände. Bei unvorhersehbaren Betriebsstörungen und sonstigen die Benutzung behindernden Ereignissen kann der Benutzer gegen die Gemeinde Hanstedt keine Schadensersatzansprüche erheben.
- (4) Zum Schadensersatz ist der Benutzer verpflichtet, dem für die Zeit, in der der Schaden eingetreten ist, die Benutzungserlaubniserteilt wurde.

### §4

#### Aufsicht

- (1) Der von der Gemeinde Hanstedt beauftragte Betreiber übt die Aufsicht über die ordnungsgemäße Nutzung der Einrichtung aus. Er nimmt für die Gemeinde Hanstedt das Hausrecht wahr. Seine Anweisungen sind zu beachten.
- (2) Die Benutzung der Einrichtung darf nur unter Leitung eines von den Benutzern bestimmten, volljährigen Aufsichtspersonen erfolgen. Die Aufsichtsperson ist dafür verantwortlich, dass die Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden. Beschädigungen an den Einrichtungen oder des Inventars hat die Aufsichtsperson unverzüglich der Gemeinde Hanstedt oder dem von ihr beauftragten Betreiber zu benennen.

## §5

### OrdnungundSauberkeit

- (1)DieEinrichtungeneinschließlichdesInventarsdürfen nurihrerZweckbestimmung nachbenutztwerden.Siesindschonendzubehandelnund sauberzuhalten.JederBenutzerderEinrichtungenistverpflichtet,EnergieundWassersparsamzu verbrauchen.
- (2)DerBenutzerhatdafürzusorgen,dasssichinsbesondere auchZuschauerund GästeandieBestimmungenderBenutzungsordnunghalten .Personen,diedurch ihrVerhaltendieOrdnungoderSicherheitstören,sind unverzüglichdurchden BenutzervondemGrundstückzuverweisen
- (3)DerBenutzergibtdieRäume,EinrichtungenunddasInventarspätestensamTagenachderNutzungbis12.00UhrinvertragsgemäßigemZustandandenBenutzerzurück.DasInventaristzureinigenunddieRäumeindbesenreinzuz übergeben.DabeidürfenkeineReinigungsmittelverwendetwerden,dieSchäden andenEinrichtungenundamInventarverursachen.Restmüll,gleichwelcherArt, istinEigenregiezuzusorgenunddarfnichthinerlassenwerden.

## §6

### Inventar,zusätzlichesInventar

- (1)DieBenutzungdesindenEinrichtungenvorhandene nInventars(Geräte,Geschirr,Mobiliar)wirdgenerellgestattet.DerUmfang desbenötigtenInventarsist beiderBeantragungderBenutzungsgenehmigungmitzut eilen.IndiesemUmfang wirddasInventarzurVerfügunggestellt.
- (2)MitZustimmungderGemeindeHanstedtsinddiejeweiligenBenutzerberechtigt, zusätzlichesInventareinzubringenoderaufzustellen.DieKostenhierfürträgtder jeweiligeBenutzer.DieZustimmungkannwiderrufenwerden.Soweitnichtvon derGemeindeHanstedtzuvertreten,bestehtkeineHaftungfürdieBeschädigung oderdasAbhandenkommendeseingebrachtenInventars.DurchdasEinbringen oderAufstellenvonzusätzlichemInventardürfendieRäume nichtbeschädigt werden.

## §7

### Parkplatz,Außenanlagen

DieParkplätzedürfenvondenBenutzernunddenBesucherninAnspruchgenommenwerden.DieGemeindeHanstedthafetnichtfürPersonenschädenundSchädenanFahrzeugen,diebeiderBenutzungdesParkplatzesentstehen,esseidenn, dassdieSchädenaufeineVerletzungderVerkehrssicherungspflichtzurückzuführen sind.

## §8

### Benutzungsentgelt

- (1) Für die Benutzung der Einrichtung einschließlich des Inventars sind folgende Benutzungsentgelte zu zahlen:
- a. für Veranstaltungen im kleinen Raum 150 Euro,
  - b. für Veranstaltungen im großen Raum 250 Euro,
  - c. die Kosten für die Reinigung werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet,
  - d. es wird eine Kautionshöhe von 500 Euro erhoben.
- (2) Schuldner ist der Nutzungsberechtigte.
- (3) Für die Benutzung der Einrichtung durch die Samtgemeinde Hanstedt, der Ortsfeuerwehr Quarrendorf, der Vereine, Verbände, Gruppen, Gruppierungen und der politische Parteien wird kein Benutzungsentgelt erhoben. Bei Veranstaltungen, bei denen ein finanzieller Überschuss erzielt wird, wird auf die Erhebung des Benutzungsentgeltes nicht verzichtet.
- (4) Die Bürgerinnen und Bürger des Ortsteiles Quarrendorf haben bei der Erweiterung des Dorfgemeinschaftshauses durch Eigenleistung mitgewirkt. Aus diesem Grund wird den Bürgerinnen und Bürgern des Ortsteiles Quarrendorf bei privaten Feierlichkeiten die Hälfte des zuzahlenden Benutzungsentgeltes gem. Abs. 1 Buchstabe a) und b) erlassen. Gleiches gilt für Vereine, Verbände, Gruppen und Gruppierungen aus dem Ortsteil Quarrendorf, soweit nach Abs. 3 ein Entgelt zu erheben ist.
- (5) In begründeten Fällen kann die Gemeinde Hanstedt aus sozialen, kulturellen oder bildungspolitischen Gründen auf das Entgelt verzichten. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Gemeindedirektor.
- (6) Das Benutzungsentgelt gem. Abs. 1 ist vor der jeweiligen Veranstaltung durch den Benutzer beim Betreiber einzuzahlen. Wird der Nachweis der Einzahlung des Entgeltes nicht erbracht, so gilt die Benutzungsgenehmigung als widerrufen.

## §9

### Ausnahmebestimmungen

Der Gemeindedirektor kann auf schriftlichen Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Benutzungsordnung zulassen.

## §10

### Zwangsmaßnahmen

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung kann die Gemeinde Hanstedt, bzw. der Betreiber, die Benutzungsgenehmigung jederzeit fristlos widerrufen.

**§11**  
**Inkrafttreten**

DieBenutzungsordnungtrittam01.11.2002inKraft.

Hanstedt,den25.November2002

Gemeindedirektor